

Regulierung Neuer Gentechnik: Wahlfreiheit durch Transparenz ermöglichen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,

am 7. Februar 2024 hat das Europäische Parlament für Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit *aller* mit Neuer Gentechnik hergestellten Produkte gestimmt. Nach dem Willen des EU-Parlaments sollen Verbraucherinnen und Verbraucher, Bäuerinnen und Bauern, Lebensmittelhersteller und -händler weiterhin erkennen können, wenn sich mit neuen genomischen Techniken (NGT) erzeugte Produkte in Lebens- oder Futtermitteln befinden.

Als führende Unternehmen der Lebensmittelbranche in [Deutschland/Österreich] begrüßen wir das Votum des Europaparlaments zu lückenloser Kennzeichnung aller aus NGT-Pflanzen hergestellten Produkte ausdrücklich. Viele unserer Kundinnen und Kunden stehen gentechnisch veränderten Produkten skeptisch gegenüber. Sie wollen selbst entscheiden, ob sie diese kaufen und essen. Das können sie nur, wenn die Produkte klar gekennzeichnet sind. Zur Gruppe der Unterzeichner dieses Schreibens zählen auch Unternehmen, die die neuen genomischen Techniken nicht rundheraus ablehnen. Uns alle eint aber die Überzeugung, dass ein fairer Wettbewerb Differenzierung verlangt. Rohwaren und Produkte, die ohne Einsatz von Gentechnik erzeugt wurden, sind Teil eines vielfältigen Lebensmittelmarktes und sollen das auch bleiben. Uns eint außerdem die Überzeugung, dass diejenigen Unternehmen, die neue Techniken einführen, für ihre unternehmerische Entscheidung Verantwortung übernehmen müssen. Im Sinne des Verursacherprinzips müssen sie für die Folgekosten aufkommen, die vor allem denjenigen entstehen, die Gentechnik in ihren Warenketten ausschließen wollen.

Im Dienst von Verbraucherschutz und fairem Wettbewerb wollen wir die vom EU-Parlament verabschiedete Verpflichtung zu Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit aller NGTs umsetzen. Für eine verlässliche Umsetzung in unseren Unternehmen benötigen wir Nachweisverfahren für alle mit neuen genomischen Techniken hergestellten Produkte, also auch für die der Kategorie 1. Unternehmen, die NGT-Pflanzen in der EU auf den Markt bringen wollen, müssen daher während des Zulassungsverfahrens Nachweismethoden, Referenzmaterial sowie Daten über die genetische Veränderung liefern. Darüber hinaus benötigen wir eine EU-weite verbindliche Rechtsgrundlage, auf der Mitgliedstaaten detaillierte Koexistenz-Maßnahmen erlassen müssen, die Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft dauerhaft vor Kontamination mit NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und 2 schützen. Nur so können wir unseren Kundinnen und Kunden Produkte ohne Gentechnik anbieten. Zudem setzen wir uns für die Möglichkeit nationaler Anbauverbote für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und 2 ein.

Wir bitten Sie um die Unterstützung unserer Anliegen und freuen uns auf einen Gesprächstermin mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang

Warum wir verpflichtende analytische Nachweisverfahren für NGTs der Kategorie 1 benötigen

Das EU-Parlament hat eine Kennzeichnungspflicht für *alle* NGTs verabschiedet – und damit auch für alle Pflanzen, die der Kategorie 1 angehören sowie den daraus gewonnenen Produkten. Dass die Kennzeichnung nach Recht und Gesetz erfolgt, muss im Sinne eines fairen Wettbewerbs und der Verbrauchererwartungen überprüfbar sein. Hierzu braucht es – analog zum bisherigen System – analytische Nachweismöglichkeiten. So können fehlende Deklarationen aufgedeckt werden. Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher können davon ausgehen, dass ein ungekennzeichnetes Produkt tatsächlich keine Neue Gentechnik enthält. Auch Kontrollbehörden können die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht überprüfen.

Die Möglichkeiten für Nachweisverfahren für NGT1-Pflanzen hängen maßgeblich von zwei Faktoren ab: Zum einen von Investitionen in Forschung, zum anderen von politischen Vorgaben. Inzwischen fördert die EU-Kommission zwei Projekte zur Entwicklung von Nachweisverfahren mit insgesamt 11 Millionen Euro – ein bedeutender Fortschritt. Jedoch sind Unternehmen, die Pflanzen der Kategorie 1 auf den Markt bringen wollen, bisher nicht verpflichtet, Nachweisverfahren, Referenzmaterial sowie Daten über die genetische Veränderung vorzulegen. Dabei ist davon auszugehen, dass sie über Nachweisverfahren verfügen – allein, um ihr über Patente geschütztes geistiges Eigentum geltend machen zu können.

Warum wir EU-weit verbindliche Koexistenz-Maßnahmen benötigen

Um auf Dauer eine Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion ohne Gentechnik aufrechterhalten zu können, bedarf es EU-weiter verbindlicher Koexistenz-Maßnahmen. Diese müssen für alle NGTs der Kategorien 1 und 2 und verpflichtend in allen Mitgliedstaaten gelten. Sonst ist mit einer fortschreitenden Kontamination nicht gentechnisch veränderter Produkte zu rechnen. Die Folgen trafen die Hersteller von konventionellen „ohne Gentechnik“ und von Bio-Produkten schwer, da die Verunreinigungen zu Produktrücknahmen und Rufschädigung oder gar dem Verlust von Zertifizierungen führen würden. Die Lebensmittelbranche würde unter einem generellen Vertrauensverlust leiden.

Um die Risiken einer absehbaren Kontamination zu minimieren, ist eine rechtliche Grundlage erforderlich, auf der die EU-Mitgliedstaaten nationale und regional angepasste Koexistenz-Maßnahmen erlassen können.

Damit in der EU auf Dauer eine Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion mit und ohne Gentechnik möglich bleibt, bedarf es der Einführung eines Standortregisters, das alle Felder erfasst, auf denen NGTs kommerziell oder zu Versuchszwecken angebaut werden, pflanzenspezifischer Abstandsregeln sowie Vorgaben für eine Produkttrennung vom Acker bis zu Lebensmittelerzeugung und -handel. Es bedarf der Einführung von Haftungsregeln, um Entschädigungen im Fall von Kontaminationen zu gewährleisten inklusive eines Entschädigungsfonds, wenn sich der Verursacher einer Verunreinigung nicht ermitteln lässt und der konsequenten Anwendung des Verursacherprinzips – diejenigen, die Neue Gentechnik einsetzen, müssen dafür verantwortlich sein, ihre NGTs aus den Warenketten herauszuhalten und die entsprechenden Kosten tragen.

Es muss gewährleistet sein, dass nicht diejenigen Wirtschaftsbeteiligten mit Kosten und Auflagen belastet werden, die NGTs nicht nutzen. Ohne eine solche Regelung würden die Herstellungskosten für konventionelle und biologische „ohne Gentechnik“-Produkte in die Höhe getrieben. Es hätten ausgerechnet diejenigen Unternehmen Wettbewerbsnachteile, die Lebensmittel produzieren, die das Gros der Verbraucherinnen und Verbraucher nachfragt.

Warum wir für die Möglichkeit nationaler und regionaler Anbauverbote sind

Bisher sind nationale Verbote für den Anbau von NGTs der Kategorie 1 und 2 nicht zulässig. Jedoch treten wir dafür ein, dass - im Einklang mit den Prinzipien der Subsidiarität und nationaler Souveränität - Mitgliedstaaten weiterhin darüber entscheiden können, ob auf ihrem Territorium oder Teilen davon NGTs angebaut werden dürfen. Ein entsprechender Gestaltungsspielraum ist dort besonders wichtig, wo die Koexistenz beider Formen der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion praktisch oder ökonomisch nicht möglich ist.